

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (81)746

Vol. 1981/0213

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 746 endg.

Brüssel, den 2. Dezember 1981

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Verlängerung der Regelung für den Handel Griechenlands
mit den AKP-Staaten

Entwurf

FÜR EINEN BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL
zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Regelung für den
Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten mit den in die
Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(81) 746 endg.

Begründung

Die vorläufige Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten wurde ursprünglich mit der Verordnung (EWG) Nr. 439/81 und dem Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten der EGKS vom 20. Januar 1981 für den Zeitraum vom 28. Februar bis 30. April 1981 festgelegt. Die darin enthaltenen Bestimmungen wurden zweimal verlängert und bleiben bis zum 31. Dezember 1981 in Kraft.

Am 8. Oktober 1981 wurden zwei Zusatzprotokolle zum zweiten AKP/EWG-Abkommen unterzeichnet, in denen zum einen die allgemeine Handelsregelung und zum anderen die für die EGKS-Waren anwendbare Regelung festgelegt sind und die nach Abschluss der Ratifikationsverfahren in Kraft treten sollen.

Um den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1982 und dem Datum des Inkrafttretens dieser Protokolle zu überbrücken, wird hiermit vorgeschlagen, die Verordnung (EWG) Nr. 439/81 und den Beschluss vom 20. Januar 1981 erneut zu verlängern.

VORSCHLAG EINER
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Verlängerung der Regelung für den Handel Griechenlands mit den
AKP-Staaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Oktober 1981 wurde nach dem Beitritt der Republik Griechenland zur
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Zusatzprotokoll zum zweiten AKP/EWG-
Abkommen unterzeichnet.

In Erwartung des Inkrafttretens dieses Protokolls ist es angezeigt, dass die
Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1982 die für den Handel Griechenlands
mit den AKP-Staaten geltende Regelung, die mit der Verordnung (EWG)
Nr. 439/81 (1) festgelegt und mit den Verordnung (EWG) Nr. 1122/81 (2)
und 1791/81 (3) verlängert wurde, autonom verlängert -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 und bis zum Datum des Inkrafttretens des
am 8. Oktober 1981 unterzeichneten Zusatzprotokolls zum zweiten AKP/EWG-
Abkommen aufgrund des Beitritts der Republik Griechenland zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gilt die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 439/81
aufgeführte Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten.

.../...

(1) ABL. Nr. L 53 vom 27.2.1981, Seite 19

(2) ABL. Nr. L 118 vom 30.4.1981, Seite 14

(3) ABL. Nr. L 179/1 vom 1.7.1981, Seite 1

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf

FÜR EINEN BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Regelung für den
Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten mit den in die
Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren.

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL -

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Am 8. Oktober 1981 wurde nach dem Beitritt der Republik Griechenland
zur Gemeinschaft ein Protokoll zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den AKP-Staaten
unterzeichnet.

In Erwartung des Inkrafttretens dieses Protokolls ist es angezeigt, dass
die Gemeinschaft die vorläufige Regelung für den Handel der Republik
Griechenland mit den AKP-Staaten, die mit dem Beschluss 81/57/EGKS (1) über
die in die Zuständigkeit der EGKS fallenden Waren festgelegt und mit den
Beschlüssen 81/249/EGKS (2) und 81/475/EGKS (3) verlängert wurde, mit Wirkung
vom 1. Januar 1982 autonom verlängert;

im Einvernehmen mit der Kommission -

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Die mit dem Beschluss 81/57/EGKS festgelegte vorläufige Regelung für den
Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten bleibt vom 1. Januar

.../...

(1) ABL. Nr. L 53 vom 27.2.1981, Seite 65

(2) ABL. Nr. L 118 vom 30.4.1981, Seite 51

(3) ABL. Nr. L 179 vom 1.7.1981, Seite 1

1982 bis zum Inkrafttreten des am 1. Oktober 1981 unterzeichneten Protokolls zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den AKP-Staaten infolge des Beitritts Griechenlands zur Europäischen Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Massnahmen.

Geschehen zu

Der Präsident